

# **Beitragssordnung des SV Merkur 06 Oelsnitz e.V.**

## **§1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie eventuelle Gebühren und Umlagen. Entsprechend § 6 Punkt 1 der Satzung beschließt der Vorstand durch Vorstandsbeschluss die Beitragsordnung.

## **§2 Beiträge**

<b>Kategorie</b>	<b>Mitgliederstatus</b>	<b>Beitrag monatlich</b>	<b>Beitrag halbjährlich</b>
1	Erwachsener aktiv <sup>1</sup>	10,00 €	60,00 €
2	Alte Herren <sup>2</sup>	8,00 €	48,00 €
3	Erwachsener passiv <sup>3</sup>	5,00 €	30,00 €
4	Ehrenamtliche <sup>4</sup>	5,00 €	30,00 €
5a	Kinder, Schüler, Studenten	6,50 €	39,00 €
5b	Geschwister <sup>5</sup>	3,50 €	21,00 €
6	Bambinis <sup>6</sup>	3,50 €	21,00 €
7	Schiedsrichter	beitragsfrei	beitragsfrei
8	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

<sup>1</sup> aktive erwachsene Sportler/innen (Männermannschaften, Frauenmannschaft)

<sup>2</sup> ausschließliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb der Alten Herren

<sup>3</sup> nichtaktive erwachsene Mitglieder, Änderung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Mitglieds

<sup>4</sup> Einordnung halbjährlich durch Vorstand

<sup>5</sup> das zweite und jedes weitere Kind einer Familie (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des ersten Kindes)

<sup>6</sup> Kinder, die an einer Trainingsgruppe ohne Spielbetrieb teilnehmen

## **§3 Einordnung**

1. Auszubildende, Studenten sowie Bezieher von ALG II zahlen auf Antrag den ermäßigten Beitrag. Die Berechtigung ist nachzuweisen.
2. In besonderen Härtefällen, die nachzuweisen sind, kann der Vorstand über die Einstufung der Beiträge beschließen.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen, insbesondere bei Änderung der Bankverbindung.

## **§4 Förderndes Mitglied**

1. Entsprechend § 4 Punkt 4 der Satzung können Personen *Fördernde Mitglieder* werden. Es entstehen keinerlei Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
2. Voraussetzungen:
  - Kein Mitglied seit mind. zwei Jahren
  - Mindestzahlung jährlich: 30,00€
  - Auf Wunsch Spendenquittung.

## **§5 Fälligkeit**

1. Die Beitragszahlung wird fällig ab dem Monat des Vereinseintritts.
2. Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig.
3. Auf gesonderten Antrag kann einem Mitglied durch Vorstandsbeschluss eine hiervon abweichende Ratenzahlung gewährt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch zu erteilende Einzugsermächtigung vom angegebenen Girokonto abgebucht.
5. Entsprechend § 7 Punkt 2 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.
6. Geht der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig ein, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 3,00€ je Mahnung zu erheben. Mahnungen können schriftlich sowie mündlich durch Mitglieder des Vorstands erfolgen.

## **§6 Gebühren und Umlagen**

1. Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00€ zu entrichten. Diese ist mit dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrags fällig.
2. Gebühren für Rücklastschriften, die vom Vereinsmitglied verursacht sind (z.B. nicht angezeigte Änderung der Bankverbindung), werden beim nächst fälligen Beitragseinzug weiterberechnet.
3. Bei entsprechendem Fehlverhalten, welches eine Verbandsstrafe für den Verein nach sich zieht, kann das betreffende Mitglied zur Zahlung dieser belangt werden.
4. Weitere Gebühren oder Umlagen sind ausschließlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§7 Bankverbindung**

Zahlungen sind auf folgende Bankverbindung zu veranlassen:

SV Merkur 06 Oelsnitz e.V.

Sparkasse Vogtland

**BIC: WELADED1PLX**

**IBAN: DE 17 8705 8000 3704 0096 94**

## **§8 Vereinsaustritt**

Bei Vereinsaustritt besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

## **§9 Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 1. Januar 2026 .

Gez. der Vorstand